

prinzipiell als nicht gangbarer Weg erscheint. Tugendhat (2019, S. 171–172) nennt das Beispiel, dass in einer Beziehung eine Partner*in fremdgeht und abwägt, ob sie dies der anderen gestehen sollte. Was überwiegt hier: das Gewicht der Unwahrheit oder die Verletzung der anderen Person? Dieses Problem wird man schwerlich ethisch verallgemeinern können, indem man einen Diskurs aller zwei – oder drei – relevanten Personen vollzieht. Zuletzt bleibt unklar, wann in einem Diskurs eine moralische Entscheidung als gerechtfertigt gelten kann: Bei einer Zustimmung von mehr als der Hälfte der Beteiligten, bei einer Zwei-Drittel-Mehrheit oder nur bei Einstimmigkeit? Sollte Einstimmigkeit das Ziel sein, muss man sich fragen: Gibt es nicht Situationen, in denen der »zwan[g] des besseren Argumentes«¹⁷ nicht alle gleichermaßen überzeugen kann?

4.1.3 Eine gemäßigte deontologische Position

Welche Konsequenzen ergeben sich nun aus der knappen Auseinandersetzung mit Typen ethischer Theoriebildung? Da die nachfolgende Ethik technischer Fiktionen auf deontologischer Basis entwickelt wird, sind Handlungsgrundsätze der Gegenstand moralischer Bewertung. Als moralisch angemessene Handlungsgrundsätze sollen dabei solche aufgefasst werden, welche die je individuelle Perspektive überschreiten und sich entsprechend verallgemeinern lassen.¹⁸ Dabei ist es nicht nötig, ein einheitliches Verallgemeinerungsprinzip zu wählen. Die konkrete Verallgemeinerung betrachte ich als Umsetzungsfrage und daher als abhängig vom Einzelfall.¹⁹ Ich schlage vor, in jedem Fall mit einem Perspektivenwechsel *à la* Smith zu beginnen, die entsprechenden Urteile aber immer als fallibel aufzufassen. Einer fallibilistischen Position entsprechend können dann reale Diskurse, wo immer diese möglich sind, herangezogen werden, um die Verallgemeinerung zu überprüfen – ohne je sicher sein zu können, alle relevanten Perspektiven und Aspekte berücksichtigt zu haben.

Weiterhin soll die klassische Deontologie auch auf die Einbeziehung von Zielen erweitert und damit teleologisch ergänzt werden. Löst man sich etwas von Kants Zugang, ist es nicht mehr einsichtig, warum nicht auch bestimmte Zielsetzungen verallgemeinerungsfähig sein sollten. Dies ist kein ungewöhnlicher Zug. So lässt sich bereits seit

17 Dies ist eine klassische Wendung von Habermas. Ich habe sie hier aus der frühen Schrift Habermas (1972/1995, S. 144) entnommen; sie findet sich jedoch ebenfalls an diversen anderen Stellen in seinem Werk, z.B. in Habermas (2001, S. 79), wo damit auch die Brücke zur Sprachphilosophie von Robert Brandom geschlagen wird.

18 Ein knapper Überblick über verschiedene Zugänge zum »moral point of view« findet sich bei Misselhorn (2011).

19 Vor diesem Hintergrund mag die oben am Konsequentialismus geäußerte Kritik auch hier eingewendet werden: Wird damit nicht eine moralisch relevante Eigenschaft ausgelagert? – Ich meine: nein. Beim Konsequentialismus wurde kritisiert, dass die Frage nach der konkreten Quantifizierung sowie nach der Form der Zielfunktion innerhalb des Konsequentialismus nicht zu beantworten ist. Selbst rückwirkend kann dabei nicht gesagt werden: In diesem Fall habe ich mich in der Wahl der Zielfunktion getäuscht, denn um diese Täuschung feststellen zu können, müssen externe Qualitätskriterien bereitstehen; und diese kann der Konsequentialismus selbst nicht liefern. Beim hier zugrunde gelegten fallibilistischen Verallgemeinerungskonzept kann man dagegen sehr wohl sagen: Ich habe mich bei der Verallgemeinerung getäuscht – nämlich dann, wenn deutlich wird, dass relevante Perspektiven vernachlässigt wurden.

Jahren die Tendenz feststellen, dass auch Ziele in deontologische Ethiken eingebettet werden (Hastedt, 1994, S. 208–209). Singer (1975, S. 7–8) stellt etwa klar: »Man kann [...] auf Folgen Bezug nehmen, ohne sich die utilitaristische Position zu eigen zu machen.« Allerdings ziehe ich es vor, von Zielen statt von Folgen zu sprechen. Folgen treten als Konsequenz von Handlungen tatsächlich ein, Ziele sind dagegen Absichten, die der Handlung vorausgehen. Und natürlich kann es ein Ziel sein, bestimmte Folgen zu vermeiden. Dies sind dann jedoch keine realen Folgen, sondern antizipierte Folgen und als solche Teil der Zielsetzung einer Handlung. Trotzdem stellt sich hier die Frage, ob beim Abwägen von verschiedenen möglichen Folgen nicht doch die oben kritisierten quantitativen Methoden aus dem Umfeld des Konsequentialismus – und speziell des Utilitarismus – zum Einsatz kommen können. Das ist sehr wohl denkbar. Allerdings beziehen sich die Abwägungen dann eben nicht auf reale Konsequenzen, sondern auf vermutete. Zudem wird damit kein *ethisches* Problem gelöst. Denn es verbleibt die Frage, welches Quantifizierungsmaß sowie welche Kostenoder Nutzenfunktion (»utility function«) für eine Problemstellung die angemessene ist. Und dies ist selbst eine ethische Frage, die über das Verallgemeinerungsprinzip entschieden werden muss; in der Weise: Ist es aus der Perspektive einer bzw. eines Beliebigen wünschenswert, dass mögliche Folgen in diesem Fall nach der ausgewählten Variante gegeneinander abgewogen werden? Somit liegt auch der teleologischen Ergänzung der Deontologie im Kern noch ein deontologisches Prinzip zu Grunde.

Um diese Positionierung noch einmal knapp zusammenzufassen: Es wird hier eine gemäßigte Form deontologischer Ethik gewählt. Dabei ist weiterhin von einer deontologischen Position die Rede, da Handlungen ins Zentrum der Bewertung gestellt werden und eine Form der Verallgemeinerung als Überprüfung ihrer moralischen Güte vorgeschlagen wird. »Gemäßigt« ist diese Deontologie, da sie weniger einheitlich und weniger radikal als klassische Formulierungen daherkommt. Es wird nicht mehr auf ein einheitliches Verfahren gesetzt, mit dem absolut die moralische Güte einer Handlung festgestellt werden kann; weder leistet dies die praktische Vernunft in ihrer intra-individuellen Anwendung (Kant) noch Formen der inter-individuellen, kommunikativen Vernunft (Habermas, Apel). Die moralische Beurteilung sowie ihre Verfahren sind immer als fallibel zu betrachten. Damit gewinnen Anteile einer Klugheitsethik an Gewicht. Es ist etwa immer der rechte Abstraktionsgrad für eine Verallgemeinerung zu identifizieren sowie die korrekte Qualitätskontrolle der Bewertung. Dies impliziert eine höhere Sensitivität für Einzelfälle, als dies in vielen Deontologien der Fall ist. Denn es lassen sich nicht mehr ein für alle Mal bestimmte Handlungsregeln dingfest machen. Mein Zugang ist darüber hinaus unorthodox, da auch die Möglichkeit eingeräumt wird, Handlungsziele und antizipierte Handlungsfolgen mit in die Bewertung einzubeziehen.

In dieser gemäßigten Deontologie soll auch der Begriff des Wertes verortet werden. Werte werden hier nicht als eigenständige Entitäten verstanden, die etwa mit einem speziellen moralischen Sinn erfasst werden können.²⁰ Sie werden dagegen als *topoi* in Verallgemeinerungsprozeduren aufgefasst, als etablierte und weithin akzeptierte Zwischenschritte beim Verallgemeinern von Maximen. Werte können daher auch als »Abkürzun-

20 Wie dies z. B. in Max Schelers Wertethik der Fall ist; für eine knappe Charakterisierung vgl. Hübner (2018, S. 28, 63).

gen« beim ethischen Argumentieren wirken, da davon ausgegangen werden kann, dass sie konsensfähig sind. Ganz entlang dieser Linie berichtet etwa Günter Ropohl, dass die VDI 3780 – inkl. der dort genannten acht Werte – aus einem nach allen praktischen Maßstäben idealen Diskurs hervorgegangen und auch nach Jahren »unbeanstandet« geblieben sei (Ropohl, 1996b, S. 222–226, bes. S. 226, Fn. 24). Nach meinem Verständnis lässt sich daher der Wert »Funktionsfähigkeit« in etwa so denken: Wenn ich verschiedene Techniken nach ihren Sollens-Kriterien abklopfe, lassen sich immer wieder Aspekte finden, die sich unter dem Begriff »Funktion« subsumieren lassen. Dies gilt selbst für nur gedachte, völlig fiktive Techniken nach der Art der eidetischen Variation in der Phänomenologie. Und nicht nur innerhalb der Technik stellt die »Funktion« scheinbar eine Invariante dar; technische Funktionen sind auch dasjenige, was gesellschaftliche Akteure von Techniken fordern. Da nun also »Funktion« ein immer wiederkehrendes Bewertungskriterium ist und Technik, die ihre Funktion nicht erfüllt, keine »gute« Technik ist, kann die »Funktionsfähigkeit« als Wert in technikevaluativen Diskursen fungieren.

An dieser Stelle bietet sich auch ein Wort zum Thema Sollen und Können sowie zur Motivation moralischen Handelns an, da diese Themen in der weiteren Diskussion wiederholt berührt werden. Generell gilt das Diktum: Sollen impliziert Können.²¹ Um mit einem technischen Beispiel zu beginnen: Es wäre sinnlos, zu fordern »Du sollst mir ein überlichtgeschwindigkeitsschnelles Raumschiff bauen«; denn nach allem, was wir wissen, ist dies nicht möglich. Komplizierter verhält es sich mit dem je individuellen Können. Gegen die Forderung »Du sollst nicht lügen« ließe sich einwenden: »Ich wollte dies ja in dieser Situation, aber ich konnte es einfach nicht.«²² Dies ist ein Vorwurf, der deontologischen Ethiken immer wieder gemacht wird. Sie seien zu steril, zu abgelöst vom tatsächlichen Leben. Sie berücksichtigten zu wenig, was reale Menschen in realen Situationen tatsächlich leisten können. Hier berühren sich nun Deontologien mit tugendethischen Ansätzen. Es wäre generell sinnlos, bestimmte Forderungen zu erheben – selbst wenn diese durch formal korrekte Verallgemeinerungen gewonnen würden –, die niemand erfüllen kann. Wir können uns diesbezüglich eine Welt vorstellen, die nur aus willensschwachen Menschen besteht. Es besteht somit ein Verhältnis der Wechselwirkung zwischen menschlichen Fähigkeiten und deontologischen Forderungen.

4.1.4 Begriffliche Verwirrungen und feinere Sortierung

Die Begriffe »Moral« und vor allem »moralisch« werden in verschiedenen Weisen verwendet. Dazu zählen ganz wesentlich eine formale Verwendung und eine selbst wertende Verwendung. Wertend etwa heißt »moralisch« so viel wie »einem Wertesystem entsprechend, dass ich für richtig halte«; formal dagegen bedeutet »moralisch« lediglich – und so wurde der Begriff oben eingeführt – einem Normensystem zugehörig, das mit

21 Dieser *topos* des ethischen Argumentierens wird im Englischen als »ought implies can« ausbuchstabiert; seine klassische Formulierung findet sich bei Kant, der von einer »Handlung« fordert, dass sie »unter Naturbedingungen möglich sein [muss], wenn auf sie das Sollen gerichtet ist« (KrV, B 576).

22 Diese Form der Willensschwäche nimmt als *akrasia* bei Aristoteles (NE, VII 1–11) eine wichtige Stellung ein.